KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITS-UNTERNEHMEN (KSU)

Meldung über die Beendigung der Tätigkeit eines/er Unternehmensverantwortlichen oder Zweigstellenleiters-in

(Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen, Art. 11)

Kanton : VALAIS

Unternehmen (Firmenname)	:
Adresse und Hauptsitz	:

Anzeige der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit : ☐ Verantwortlicher-in unseres Unternehmens ☐ Leiter-in einer Zweigstelle

VERANTWORTLICHER (E) / ZWEIGSTELLENLEITER(IN)		
Name(n)	:	
Vorname(n)	:	
Geburtsdatum	:	
Karte Nr.	:	Fälligkeit :
Tätigkeit eingestellt am	:	keinerlei Tätigkeit aus.

GRUND / GRÜNDE FÜR DIE BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT	
☐ Schliessung des Unternehmens	☐ Fusion, Übernahme des Unternehmens **(*)**
☐ Auflösung des Arbeitsvertrages **(*)**	☐ Arbeitsunfähigkeit oder Abwesenheit aufgrund höherer Gewalt (Krankheit, Unfall, usw.) **(*)**
☐ Tod (*)	
☐ andere (genau angeben) – Bemerkungen:	

- **Wenn der-die Unternehmensverantwortliche seine(ihre) Tätigkeit beendet, muss das Unternehmen unverzüglich eine verantwortliche Person bezeichnen (Art. 7 Abs. 3 des Konkordats) und alle Vorkehrungen in Zusammenhang mit Artikel 8 des Konkordats treffen.**

BEILAGE(N)
☐ konkordatsrechtlicher Legitimationsausweis (in allen Fällen)
☐ im Rahmen der Berufsausübung erteilte Waffentragbewilligung (Bedürfnisklausel)
☐ Weggangsanzeige eines Hundes + Karte Nr.
☐ **(*)** Bewilligungsgesuch der für die Nachfolge vorgesehenen Person, andernfalls Unterlagen für die Begründung des Verzichts auf Einreichung eines solchen Gesuches.
☐ nicht zurückgesandte Legitimationsausweise und/oder Waffentragbewilligungen, Begründung :

Ort :	Datum :
Stempel des Unternehmens und Unterschrift des Inhabers - der Inhaberin der Betriebsbewilligung (Art. 8) :	